

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Hat des Kreises, in dessen Bereich die Zuwiderhandlung begangen wurde.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) anzuwenden.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1956

Ministerium des Innern  
M a r o n  
Minister

**Anordnung  
zur Ergänzung der Verordnung über die Buchführung  
und die buchhalterische Berichterstattung der  
volkseigenen Industriebetriebe.**

Vom 26. Januar 1956

Auf Grund der Ziff. 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129) wird angeordnet:

## § 1

Die Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) wird durch folgenden § 39 a ergänzt:

## „§ 39 a

(1) Kleinmaterialien, die kein Engpaßmaterial darstellen und deren Preis je Mengeneinheit und deren monatlicher Verbrauch von geringer Bedeutung sind (als Anhalt je Artikel 3,— DM oder monatlicher Verbrauch je Artikel 100,— DM), brauchen in der Materialrechnung nicht geführt zu werden. Diese Materialien sind lediglich mengenmäßig mit Hilfe der Lagerfachkartei nachzuweisen.

(2) Materialien im Sinne des Abs. 1 sind von den Betrieben in einer Nomenklatur aufzuführen, die vom Hauptbuchhalter zu bestätigen ist. Der Hauptbuchhalter kann eine Wertgrenze für den monatlichen Gesamtverbrauch je Materialart festlegen, um zu vermeiden, daß die Regelung gemäß Abs. 1 zu einem ökonomisch falschen Ausweis der Kosten und Bestände führt.

(3) Die in der Nomenklatur genannten Materialien sind beim Eezug in die Kosten zu verrechnen. Am 1. Januar 1956 vorhandene Bestände sind anteilig, spätestens bis zum 31. Dezember 1956, kostenwirksam aufzulösen. Die Verrechnung auf den Kostenträger kann direkt oder indirekt erfolgen (z. B. Prozentsatz Schrauben oder Niete auf verarbeiteten Walzmaterialwert).“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 26. Januar 1956 in Kraft.

Eerlin, den 26. Januar 1956

Ministerium der Finanzen  
I. V.: L e h m a n n  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
zur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 312.  
— Mühlenindustrie —**

Vom 23. Januar 1956

## § 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 312 — Mühlenindustrie — vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 515) wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 21 ist folgender § 21 a einzufügen:

## „§ 21 a

Bei einem Stillstand von mehr als vier Stunden sind die Wärmebehälter, z. B. Wärmepfanne der Seiherpresse, zu entleeren und gründlichst zu säubern.“

Hinter § 27 ist folgender § 27 a einzufügen:

## „§ 27 a

(1) Das Anhäufen und die Lagerung von ausgepressten Ölfiltertüchern, Ölfilterpapier und anderen selbstentzündlichen und feuergefährlichen Abfällen in den Arbeits- und Lagerräumen ist verboten.

(2) Zum vorübergehenden Aufbewahren sind nicht brennbare Behälter mit dicht schließenden Deckeln aufzustellen. Die Entleerung der Behälter hat täglich an einem feuersicheren Ort im Freien zu erfolgen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r  
Minister \* I \* III.

**Anordnung  
über die Finanzberichterstattung 1956 der örtlichen  
volkseigenen Wirtschaft.  
— Industrie und Verkehr —**

Vom 13. Februar 1956

## § 1

## Allgemeines

(1) Die Finanzplanung 1956 der Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie (einschließlich Baumaterialien, Bauindustrie und Kfz.-Instandsetzungswerkstätten) und des örtlichen volkseigenen Verkehrs umfaßt:

1. den Finanzplan 1956 — Staatliche Aufgaben  
(Bestell-Nr. 891/5993),
2. den Finanzplan 1956 — I. Finanzierung der Umlaufmittel,  
II. Umschlagszahl,  
III. Ständige Passiva,  
— im folgenden kurz Richtsatzplan genannt —  
(Bestell-Nr. 5999/83),
3. den Finanzplan 1956 — Nachweis der Sortimentsänderungen, Selbstkostensenkung und Preisänderungen der Produktion 1956  
(Bestell-Nr. 5999/82),
4. den Finanzplan 1956 — Plan der Industrieläden  
(Bestell-Nr. 5999/85).